



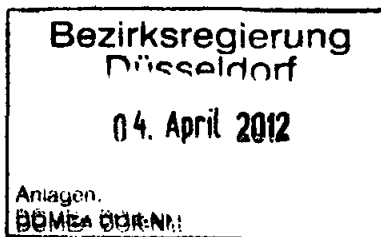
Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 61, 40200 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 32

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf



Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Kontakt

Frau Jung-Lorenz

Zimmer

4049

Telefon

0211.89-96740

Fax

0211.89-36740

E-Mail

alexandra.junglorenz@

duesseldorf.de

Datum

29.03.2012

AZ

61/2 -

**Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Arbeitsentwurf der
Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf
hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur
Regionalplanfortschreibung befasst. Die Verwaltung wurde vom Ausschuss
beauftragt, die Interessen und Belange der Landeshauptstadt Düsseldorf in das
Verfahren einzubringen.

Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf zum
Leitlinienentwurf mit der Bitte, unsere Belange im weiteren Planverfahren zu
berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Richard Erben

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de/
buergerinfo/61

planung@
duesseldorf.de

Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag
9.00 bis 13.00 Uhr

Bus

780, 782, 785
Feuerbachstraße oder
Uni-Kliniken, SB 50, 723,
827 Uni-Kliniken

Bahn

701, 706, 707
Auf'm Hennekamp

S-Bahn

S 1, S 6
D-Volksgarten
S 8, S 11, S 28
D-Bilk

Bankkonten

Stadtsparkasse
Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10

Postbank Essen
3269 431
BLZ 360 100 43

Anlage



Anlage

**Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung
Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Allgemein

Am Angesichts der demografischen Entwicklung und der sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen begrüßt die Landeshauptstadt Düsseldorf die Fortschreibung des Regionalplans (derzeitiger Regionalplan GEP 99) als regionalen Entwicklungsplan und eine aktualisierte Koordination der raumbezogenen Interessen. Die grundlegenden Zielrichtungen der Leitlinien entsprechen in weiten Teilen auch den von der Landeshauptstadt Düsseldorf verfolgten Planungszielen.

Rhein Viele Aussagen des Leitlinienentwurfs sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens aber noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können. Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeiträume einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen.

In allen Schwerpunktbereichen sind in den jeweiligen Abschnitten vielschichtige Zielvorgaben mit Wirkung auf die Fläche, mehr oder weniger differenziert, formuliert. Nur an wenigen Stellen ist die Vernetzung der verschiedenen Zielsetzungen erkennbar. Die Fläche ist eine absolut begrenzte Ressource. Insofern stehen die verschiedensten Flächennutzungen und Wirkungen von Flächennutzungen auf die Umwelt in Konkurrenz. Darüber hinaus stehen die Nutzungen auch noch mit Zielsetzungen in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen in Konkurrenz. Über Leitlinien für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung könnte die Vernetzung einer Reihe konkurrierender fachspezifischer Leitlinien erfolgen. Dabei geht es nicht nur um absolute flächenmäßige Betrachtungen, sondern auch um qualitative Aspekte mit Ausgleichsmöglichkeiten. So könnten über die Wertigkeit der Bodennutzung und die Wertigkeit des Zustandes der natürlichen Bodenfunktionen mit Hilfe vereinheitlichter



Vorgehensweisen Lösungsansätze für die über die Landesentwicklungsplanung zu erwartende Begrenzung der Flächeninanspruchnahme entwickelt werden.

Thema Siedlungsraum

zu 1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erwartet jedoch, dass der Regionalplanfortschreibung eine Berechnungsmethode zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt wird, die die regionalen Rahmenbedingungen bezüglich Wohnungsmärkte, Wirtschaftssituation und Wanderungsverflechtungen berücksichtigt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Es wird deshalb angeregt, für den Regionalplan und die Bedarfsermittlung eine regionale Bevölkerungsprognose erstellen zu lassen.

zu 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Diese Leitlinie wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch zu bedenken, dass bereits heute einige Angebote des schienengebundenen Verkehrs ihre Kapazitätsgrenzen fast erreicht haben, obwohl sich im Einzugsbereich der Haltepunkte noch unbebaute Wohnbauflächen befinden. Die Landeshauptstadt Düsseldorf fordert daher, auch eine Diskussion über die Erweiterung von Kapazitäten im Schienenverkehr anzustoßen.

zu 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung "In und Um Düsseldorf"

Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, wie die sinnvolle Abgrenzung der Region „In und um Düsseldorf“ aussieht. Aus der Zusammenarbeit mit den Städten und Kreisen im Umland wird deutlich, dass der Einwirkungsbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf über die unmittelbar angrenzenden Gemeinden deutlich hinaus geht. Wie und wo Flächenpotenziale aus dem „Überschwappeffekt“ verteilt werden können, sollte in einem abgestimmten Verfahren und einer räumlichen Verteilung erfolgen, die den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werden.



zu 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln
Die Leitlinie führt an, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Reserveflächen oder ggf. auch bereits im FNP dargestellte Bauflächen ohne Bebauungsplan in einem Flächenranking darzustellen und in Bezug auf eine positive regionale Wirkung zu bewerten. Es wird angeregt, neben der positiven regionalen Wirkung auch gesunde Wohnverhältnisse – d.h. insbesondere die Vermeidung kritischer Lärm- und Luftbelastungen – in der Flächenbewertung zu beachten.

zu 1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten
Verfahren und Methoden, die den Kommunen zur Ermittlung der Folgekosten in der Planung auferlegt werden, sollten hinsichtlich ihrer Praktikabilität geprüft und effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Nach unseren Erkenntnissen stehen Aufwand und Nutzen solcher Verfahren nicht immer in angemessener Relation zueinander.

Vorschlag zur Ergänzung 1.2.9 Berücksichtigung von Klimabelangen
Es wird vorgeschlagen, die Leitlinien zum Thema Siedlungsraum – Siedlung allgemein um einen weiteren Unterpunkt zu ergänzen, der ausdrücklich stadtklimatische Aspekte berücksichtigt. So soll bei der ggf. erforderlichen Auswahl von neuen Flächen für eine weitere Siedlungsentwicklung der Schutz stadtklimatisch bedeutsamer Frisch- und Kaltluftversorgungsgebiete beachtet werden.

zu 1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im Allgemeinen
Siedlungsbereich (ASB)
Diese Regelung ist nur annehmbar, wenn sich die Darstellungen zu den gewerblichen und industriellen Nutzungen (GIB) zukünftig auf die rein industriell-gewerblich genutzten Bereiche beschränken. Die Absicht, großflächigen Einzelhandel in den GIB auszuschließen, wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings wird diese Leitlinie als mögliches regionalplanerisches Ziel der Praxis nicht gerecht. Dem bestehenden Einzelhandel im GIB muss Entwicklungsmöglichkeit erhalten bleiben, um Planungssicherheit zu gewährleisten und die kommunale Planungshoheit nicht in Frage zu stellen. Vorstellbar ist eventuell eine Aufnahme als Grundsatz in den Regionalplan sowie die Prüfung des Einzelfalls.

zu 1.4.1 GIB für Emittenten sichern
Die Aussage, Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen,



wird begrüßt. Aufgrund der notwendigen Überprüfung und Verkleinerung der GIB ist aber sicherzustellen, dass dem Bedarf an Flächen für emittierendes und/oder flächenintensives Gewerbe innerhalb der Region tatsächlich ein ausreichendes Angebot gegenüber gestellt werden kann.

zu 1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Der in der Begründung zur Leitlinie „Raumbedeutsame Brachflächen“ genannte Tausch von Flächen wird kritisch gesehen. Mit der Nutzung großer Brachen sind für die betroffenen Gemeinden auch immer Chancen auf Entwicklungen verbunden, die durch den Flächentausch möglicherweise nicht ausgeschöpft werden können. Es sollten grundsätzlich keine weiteren Anforderungen für die Entwicklung von Brachflächen gestellt werden, um die Nachnutzung solcher Areale nicht zusätzlich zu erschweren.

Thema Freiraum

zu 2.4.1 Energieversorgung - Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Um die Möglichkeiten der Regionalplanung beim Klimaschutz zu verdeutlichen, sollte folgender Absatz unter 2.4.1 nach Satz 2 aufgenommen werden: „Darüber hinaus soll der Regionalplan den Kommunen und Regionen den Weg zur Klimaneutralität ebnen. Ballungsräume können ohne eine Kooperation mit der Region keine Energieautarkie auf Basis erneuerbarer Energien erreichen. Hier muss eine intelligente Aufgabenteilung zwischen den Erzeugern von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum und den Energieverbrauchern in den Ballungszentren geschaffen werden. Energieeffiziente und flexible Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung in der Nähe von Ballungsräumen sollten alte ineffiziente konventionelle Standorte auf lange Sicht ersetzen.“

zu 2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Die Möglichkeit zur Errichtung von Kraftwerken in GIB ohne Kraftwerkssymbol wird kritisch gesehen. Die Steuerung von Großkraftwerkstandorten über die entsprechende Kennzeichnung als wesentliche energiepolitische Aufgabe des Regionalplanes sollte nicht aufgegeben werden. Alte Verbrennungskraftwerke können nicht klimaneutral sein. Anstatt diese räumlich zu erweitern, hat der Ersatz durch effiziente Neubauten Priorität. Diese sollen nur an einem vorabgestimmten Standort entstehen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.



zu 2.4.4 Solarenergie

Ein textlicher Hinweis auf die Erstellung von Solarkatastern zur Beförderung der Dachflächennutzung für Solaranlagen, wäre wünschenswert.

zu 2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Bei der Geothermie ist zwischen oberflächennaher Nutzung (bis 100 Meter Bohrtiefe) und Tiefengeothermie zu unterscheiden. Während die oberflächennahe Nutzung außerhalb von Fernwärmegebieten grundsätzlich unterstützt werden sollte, bestehen bei Tiefenbohrungen in Ballungsgebieten Vorbehalte wegen der vorhandenen Bebauung und Risiken hinsichtlich der Grundwassergefährdung.

zu 2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Im Regionalplan ist das unkonventionelle Erschließen von Erdgaslagerstätten, das sogenannte Fracking, in Großstadträumen sofern rechtlich möglich auszuschließen.

Thema Infrastruktur

zu 3.1.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Die Leitlinie bzw. deren Begründung ist um folgenden Aspekt zu ergänzen. Die Erweiterung und der Neubau von Verkehrsinfrastruktur muss so erfolgen, dass keine Mehrbelastungen durch Lärm und Abgase oder andere nachteilige Auswirkungen in den gewachsenen Ballungsräumen zu verzeichnen sind. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit Luftreinhalte- oder Lärmaktionsplänen.

zu 3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Die Leitsätze für die Verkehrsinfrastrukturentwicklung lassen vermuten, dass der neue Regionalplan eher reaktiv sein wird und keine Impulse für zukunftsgerichtete neue Infrastrukturplanungen setzen wird. Es wird daher angeregt, dass in den Regionalplan auch neue, bislang nicht in den Infrastrukturbedarfsplänen berücksichtigte Vorhaben und Ansätze, wie z.B. die geplante U81 und die geplante Verlängerung der S28 nach Viersen, aufgenommen werden.

zu 3.6.1 Radverkehr unterstützen

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Unterstützung des regionalen Fahrradverkehrs aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Strecken, die von Berufspendlern und von E-Bikes genutzt werden können.